

Allgemeine Bedingungen für den Messstellenbetrieb.

Stand: Juni 2019.

Die Informationen entsprechend der Informationspflicht gemäß § 312 c Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 2 Abs. 3 S. 2 EGBGB sind in den Allgemeinen Bedingungen für den Messstellenbetrieb und in den Vertragsdetails (drucktechnisch hervorgehoben) enthalten.

§ 1 Vertragsgegenstand/Lieferbeginn

- (1) Die Stadtwerke Düsseldorf AG (im folgenden SWD AG genannt) führen für die im Vertragsformular genannte Messstelle des Kunden („Messstelle“) den Messstellenbetrieb der intelligenten Messsysteme (iMSys) für den Bezug von Elektrizität gemäß den Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (GDEW), einschließlich des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) sowie der Verordnungen und Festlegungen zu diesen Gesetzen durch. SWD AG haben das Recht, sich zur Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Vertrag Dritter zu bedienen. Der vorliegende Vertrag bezieht sich ausschließlich auf die Ausstattung einer Messlokation mit einem iMSys, bestehend aus einer modernen Messeinrichtung (mME) in Dreipunkt- oder Steckbefestigungstechnik, Messung in Bezugsrichtung und einem Smart-Meter-Gateway (SMGW) zur Tarifierung und Datenübermittlung. Bei komplexen Einbaufällen, z. B. Anlagen, die mit mehreren Messeinrichtungen, Wandlern, Summierungen, Abzugszählern, Schalteinrichtungen ausgestattet sind, behalten sich SWD AG das Recht vor, nach einer Prüfung den Vertragsschluss abzulehnen. Der Messstellenbetrieb ist lediglich für die Mindestlaufzeit dieses Vertrags an die Stromlieferung durch die SWD AG gekoppelt und kann nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit unabhängig von einer Stromlieferung durch die SWD AG fortgesetzt oder gemäß den Kündigungsregelungen gemäß § 12 beendet werden.
 - (2) SWD AG verpflichten sich gegenüber dem Kunden, die mit dem Messstellenbetrieb nach MsbG erforderlichen Leistungen zu erbringen. Der Messstellenbetrieb umfasst insbesondere:
 - a) den Einbau und Betrieb eines iMSys an der Messstelle einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechten Datenübertragung nach Maßgabe des MsbG,
 - b) die Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener und verbrauchter elektrischer Energie,
 - c) den technischen Betrieb der Messstelle nach den Maßgaben des MsbG,
 - d) die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten aus dem iMSys auf der Grundlage der Einwilligung des Kunden als Anschlussnutzer,
 - e) die Visualisierung der Stromverbrauchsdaten über eine von SWD AG zur Verfügung gestellte Online-Anwendung, welche einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht.
 - (3) In der Anwendung werden dem Kunden danach in der Regel am Folgetag Informationen über den tatsächlichen Energieverbrauch sowie über die tatsächliche Nutzungszeit innerhalb eines Tages sowie historische tages-, wochen-, monats- und jahresbezogene Energieverbrauchswerte visualisiert, soweit diese seit Beginn des Messstellenbetriebs gespeichert sind.
 - (4) Der Beginn des Messstellenbetriebs erfolgt mit dem Tag des Einbaus eines iMSys durch SWD AG an der im Vertragsformular genannten Messstelle des Kunden.
 - (5) Der Messstellenbetrieb des iMSys setzt voraus, dass die Datenkommunikation online erfolgt. Zu diesem Zweck ist der Kunde mit Abschluss des Vertrags zum Messstellenbetrieb verpflichtet, sich bei dem SelfService der SWD AG auf swd-ag.de zu registrieren und ausschließlich online über den persönlichen SelfService mit den SWD AG zu kommunizieren.
- Die im persönlichen SelfService angegebene E-Mail-Adresse für elektronische Post von den SWD AG ist stets empfangsbereit zu halten und der E-Mail-Eingang über

Allgemeine Bedingungen für den Messstellenbetrieb

diese Adresse regelmäßig abzurufen. Änderungen der E-Mail-Adresse des Kunden sind den SWD AG unverzüglich mitzuteilen. In Abweichung zu den in den Allgemeinen Stromlieferbedingungen und Ergänzenden Bedingungen geregelten Formvorschriften werden sämtliche Mitteilungen (insbesondere Verbrauchsrechnungen, Preisänderungsmitteilungen, Mahnungen etc.) im Rahmen der Vertragsabwicklung auf elektronischem Wege über den persönlichen SelfService zur Verfügung gestellt.

§ 2 Preisbestandteile

Der in den Vertragsdetails aufgeführte Grundpreis iMSys enthält die Kosten für den Messstellenbetrieb, die Messung und Abrechnung.

§ 3 Preisanpassung

- (1) Preisänderungen durch die SWD AG erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs.3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Die SWD AG sind dabei berechtigt, Kostensteigerungen weiterzugeben, und verpflichtet, Kostensenkungen vollumfänglich bei der Preisermittlung zu berücksichtigen. Insbesondere sind die SWD AG verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostensenkungen bei der Preisänderung zu berücksichtigen und damit bei jeder Betrachtung der Kostenentwicklung und bei jeder Preisermittlung eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Die SWD AG haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere sind die SWD AG verpflichtet, in Bezug auf Kostensenkungen keinen längeren zeitlichen Abstand zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung anzusetzen, als dies bei der Kostensteigerung der Fall ist. Die SWD AG nehmen mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
- (2) Änderungen des Preises gemäß § 3 werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWD AG werden zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderungen auf ihrer Internetseite (swd-ag.de) veröffentlichen.

- (3) Ändern die SWD AG den Preis gemäß § 3, kann der Kunde den Vertrag teilweise bezogen auf den Messstellenbetrieb ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWD AG sollen eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- (4) § 3 Abs. 1 bis Abs. 3 gelten auch, soweit künftig den Messstellenbetrieb belastende Steuern und/oder Abgaben bzw. Gebühren und/oder vergleichbare staatlich veranlasste Belastungen wirksam werden bzw. bestehende Steuern, Abgaben bzw. Gebühren oder vergleichbare staatlich veranlasste Belastungen aufgehoben werden.
- (5) Abweichend von § 3 Abs. 1 bis Abs. 4 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß dem Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit weitergegeben.

§ 4 Verpflichtung zum Messstellenbetrieb

- (1) Soweit SWD AG durch höhere Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen bei ihr oder einem Zulieferbetrieb oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind, den Messstellenbetrieb durchzuführen und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind.
- (2) Der Messstellenbetrieb kann außerdem unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Bei planbaren Unterbrechungen berücksichtigen SWD AG die Interessen des Kunden angemessen.
- (3) Im Rahmen einer funkbasierten Internetanbindung des iMSys kann wegen technischer Änderungen an den Funkanlagen sowie Wartungsarbeiten die Leistungserbringung vorübergehend eingeschränkt sein. Ferner kann es durch atmosphärische Bedingungen und topographische Gegebenheiten und Hindernisse zu Störungen der Übertragungsgeschwindigkeit und damit zu einer vorübergehenden Einschränkung des Leistungsumfanges kommen.
- (4) SWD AG werden alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um vorübergehende Unterbrechungen, Leistungseinschränkungen bzw. Störungen unverzüglich zu beseitigen bzw. auf deren Beseitigung hinzuwirken.

Allgemeine Bedingungen für den Messstellenbetrieb

- (5) Eine Sperrung der Messstelle durch den Netzbetreiber stellt keine Störung oder Unterbrechung des Messstellenbetriebs dar. Die Regelungen des § 314 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 326 BGB bleiben unberührt.

§ 5 Messstellenbetreiberwechsel

Die SWD AG werden einen möglichen Wechsel des Messstellenbetreibers zügig und unentgeltlich durchführen. Wartungsdienste werden nicht angeboten.

§ 6 Haftung

- (1) SWD AG haften dem Kunden für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten des Messstellenbetriebs, nicht jedoch des Netzbetriebs, in entsprechender Anwendung des § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), soweit diese eine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Versorgung mit Strom nach sich ziehen. Für Schäden, die der Kunde im Falle der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung durch eine Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses erleidet, haften nicht die SWD AG, sondern der jeweilige Netzbetreiber.
- (2) Für Schadensfälle, die nicht unter Abs. 1 fallen, ist die Haftung der SWD AG sowie ihrer Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten beschränkt. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden sind, beschränkt sich die Haftung der SWD AG auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes sowie des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

§ 7 Messwerterhebung/-verwendung

- (1) Die Zulässigkeit und die Anforderungen an die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben des MsbG. Die über das iMSys erfassten Messwerte sind insbesondere die Grundlage für die Bilanzierung und Abrechnung der Entgelte für die Stromlieferung und der Entgelte für die Nutzung des Stromnetzes des örtlichen Verteilnetzbetreibers und

sonstiger Abgaben und gesetzlich veranlasster Umlagen. Die Messdaten über die Messstelle werden nach Einwilligung des Kunden sicher erhoben, verarbeitet und übermittelt. Der Kunde verpflichtet sich, die diesem Vertrag beigefügte widerrufliche Einwilligung zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung gemäß den Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu erteilen.

- (2) Das Zählverfahren für die Messwerterhebung bestimmt sich nach dem MsbG unter Beachtung gesetzlich vorgesehener Auswahlrechte des Kunden entsprechend den Anforderungen des im jeweiligen Stromliefervertrag des Kunden vereinbarten Tarifs. Die Messwerte werden gemäß dem diesem Vertrag beigefügten Formblattes zur Datenkommunikation verwendet.
- (3) Bei fehlenden Messwerten werden Ersatzwerte nach den unter § 1 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik rechnerisch von SWD AG ermittelt.
- (4) Bei Unterbrechung der Fernauslesung ist der Kunde verpflichtet, den Zähler nach Aufforderung der SWD AG unentgeltlich selbst abzulesen und die abgelesenen Daten in angemessener Frist den SWD AG in Textform mitzuteilen.
- (5) Der Kunde als Anschlussnutzer, der Bilanzkreisordinator, der Energielieferant oder der Netzbetreiber können jederzeit eine Nachprüfung des iMSys durch eine Befundprüfung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Ergibt die Befundprüfung, dass das iMSys nicht verwendet werden darf, so trägt der Messstellenbetreiber die Kosten der Nachprüfung, sonst derjenige, der die Prüfung in Auftrag gegeben hat. Die sonstigen Möglichkeiten zur Durchführung einer Befundprüfung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes bleiben unberührt.
- (6) Wird der Antrag auf Nachprüfung nicht bei den SWD AG gestellt, so hat der Antragsteller diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.
- (7) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung Messwerte nicht an, so ermitteln die SWD AG die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung entweder aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder

Allgemeine Bedingungen für den Messstellenbetrieb

auf Grund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten.

§ 8 Zutrittsrecht

- (1) Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung den SWD AG und ihren mit einem Ausweis versehenen Beauftragten den Zutritt zu dem Grundstück und zu den Räumen zu gestatten, soweit dies für Einbau und Betrieb des iMSys erforderlich ist. Die Benachrichtigung über die Zutrittstermine kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messstelle zugänglich ist.
- (2) Bei Wechsel des Messstellenbetreibers und Nutzung des iMSys und der dazugehörigen technischen Einrichtungen durch den neuen Messstellenbetreiber endet das Zutrittsrecht von SWD AG erst mit Ausbau des von SWD AG eingebauten iMSys und den dazu gehörigen technischen Einrichtungen, soweit der neue Messstellenbetreiber das Angebot zum Kauf oder zur Nutzung des iMSys der SWD AG nicht angenommen hat.
- (3) Sind Zutritt zur oder Arbeiten an der Messstelle zum vereinbarten Termin auf Grund eines schuldhaften Verhaltens seitens des Kunden nicht möglich und werden infolgedessen eine weitere Terminvereinbarung samt Anfahrt notwendig, sind die entstehenden Kosten durch den Kunden zu tragen. SWD AG sind in diesem Fall berechtigt, die dadurch entstehenden Kosten pauschal mit 79,90 Euro (netto) bzw. 95,08 Euro (brutto) je Anfahrt zu berechnen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

§ 9 Abrechnung

- (1) Der Messstellenbetrieb wird nach Wahl der SWD AG einmal jährlich abgerechnet. Die Zahlung aller nach diesem Vertrag vom Kunden zu zahlenden Entgelte kann durch SEPA-Lastschriftmandat oder Überweisung erfolgen.
- (2) Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrundeliegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung von SWD AG zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Abrechnungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 10 Zahlung

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den SWD AG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 - 1.) soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 - 2.) sofern der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes festgestellt ist.Gegen Ansprüche der SWD AG kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWD AG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

§ 11 Voraussetzung für den Messstellenbetrieb

- (1) Der Einbau sowie der Betrieb eines iMSys müssen an der Messstelle technisch möglich sein. Für den Einbau eines iMSys hat der Kunde auf seine Kosten einen geeigneten Zählerplatz, der den anerkannten Regeln der Technik entspricht, den SWD AG zur Verfügung zu stellen.
- (2) Das iMSys wird an der Messstelle für die Vertragslaufzeit nur zu einem vorübergehenden Nutzungszweck von den SWD AG eingebaut und geht nicht in das Eigentum des Kunden über (§ 95 BGB).
- (3) An der Messstelle für das iMSys muss ausreichender Empfang des Mobilfunknetzes der von SWD AG beauftragten Mobilfunkbetreiber bzw. einer funkbasierten Internetanbindung bestehen, um eine Fernauslesung durchführen zu können.

§ 12 Laufzeit und Kündigung/Rücktritt

- (1) Der Vertrag ist nicht befristet. Die Mindestvertragslaufzeit und Vertragsverlängerungsperiode für den Messstellenbetrieb ergeben sich aus den Angaben zu den Vertragsde-

Allgemeine Bedingungen für den Messstellenbetrieb

tails. Der Vertrag bezogen auf den Messstellenbetrieb verlängert sich jeweils um die ausgewiesene Vertragsverlängerungsperiode, sofern er nicht gemäß § 12 Abs. 2 gekündigt wird.

- (2) Die Kündigungsfrist und Dauer der Preisgarantie bezogen auf den Messstellenbetrieb ergeben sich aus den Angaben zu den Vertragsdetails. Der Vertrag kann zum Ende der Mindestvertragslaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerungsperiode von beiden Vertragsparteien mit der ausgewiesenen Kündigungsfrist bezogen auf den Messstellenbetrieb gekündigt werden. Bei Verträgen mit Preisgarantie sind die SWD AG berechtigt, den Vertrag erstmals zum Ende der ausgewiesenen Preisgarantie zu kündigen.
- (3) Bei einem Umzug des Kunden kann der Vertrag bezogen auf den Messstellenbetrieb jederzeit mit einer Frist von 2 Wochen frühestens zum Datum des Auszugs gekündigt werden.
- (4) Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWD AG sollen eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem wiederholten, nicht unerheblichen Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten trotz Mahnung bezogen auf den Messstellenbetrieb vor. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde wiederholt seine Zahlungspflicht nicht oder nicht vollständig bei Fälligkeit erfüllt hat oder wenn der Kunde seine Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 5 nicht erfüllt oder wenn der Kunde seine Einwilligung zur Datenerhebung, -verarbeitung, -nutzung nicht erteilt bzw. widerrufen hat.
- (6) Soweit der Einbau eines iMSys beim Kunden technisch nicht möglich ist, sind SWD AG berechtigt vom MSB-Vertrag zurück zu treten. Der Rücktritt hat in Textform zu erfolgen. Schadensersatzansprüche des Kunden sind in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 13 Änderung der Vertragsbestimmungen

- (1) Die Regelungen dieses Vertrages basieren auf den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages geltenden gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen. Wenn sich diese, vergleichbare Regelwerke, einschlägige Rechtsvorschriften oder die für das Vertragsverhältnis maßgebliche höchstinstanzliche Rechtsprechung ändern (Vertragslücke) und diese Änderung zu einer nicht unbedeu-

tenden Störung der von den Parteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage (Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung) führt, sind die SWD AG berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen entsprechend anzupassen, soweit die Anpassung für den Kunden zumutbar ist.

- (2) Die SWD AG werden dem Kunden die Anpassung nach vorstehendem Absatz mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform bekanntgeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn ihnen der Kunde nicht binnen 6 Wochen in Textform nach Bekanntgabe widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von den SWD AG gesondert hingewiesen.
- (3) Daneben steht dem Kunden das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn die SWD AG die Vertragsbedingungen ändern. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWD AG sollen eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

§ 14 Vertragspartner

Stadtwerke Düsseldorf AG, Höherweg 100, 40233 Düsseldorf
Vorstand: Dr. Udo Brockmeier (Vorsitzender),
Hans-Günther Meier, Manfred Abrahams
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf;
Eingetragen beim Amtsgericht Düsseldorf
Handelsregister-Nr.: HRB 3466; USt.-ID. Nr. DE 811365006

§ 15 Kundendienst

Stadtwerke Düsseldorf AG, Höherweg 100, 40233 Düsseldorf
Service-Telefon: 0211-821 821
E-Mail: info@swd-ag.de

§ 16 Datenschutz

Die personenbezogenen Daten des Kunden werden von den SWD AG nur im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet. Genaueres kann den Datenschutzinformationen der SWD AG im Zusammenhang mit der Energiebelieferung entnommen werden. Weitergehende Informationen sind auch im Internet unter swd-ag.de/rechtliches/datenschutz/ zu finden.